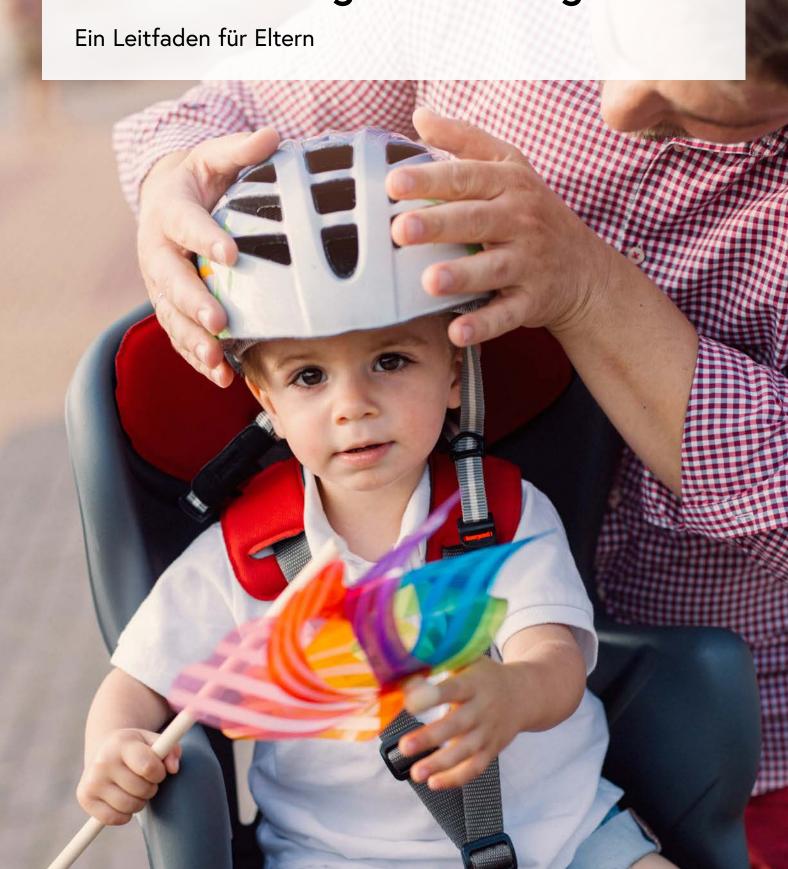
Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie



Mit Klimazwergen unterwegs



Mit Klimazwergen unterwegs

Ein Leitfaden für Eltern

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) Radetzkystraße 2, 1030 Wien +43 (0) 800 21 53 59 bmk.gv.at

Verantwortlich für den Inhalt:

Abteilung II/6, Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement

Autorinnen und Autoren:

Programmmanagement "Mobilitätsmanagement für Bildungs- und Jugendeinrichtungen"

BMK: Wiebke Unbehaun, Petra Völkl

Österreichische Energieagentur: Judith Schübl

Klimabündnis Österreich: Maria Zögernitz, Lina Martin, Martina Daim, Patrícia Kandler

Lektorat: Marion Rollings (Österreichische Energieagentur)

Layout: Erdgeschoss GmbH Fotonachweis: iStock – filadendron

6. Auflage Wien, 2024

Vorwort

Mit jeder Strecke, die wir zurücklegen, können wir uns für mehr Klimaschutz entscheiden und gleichzeitig etwas für unsere Gesundheit tun. Klimafreundlich unterwegs zu sein ist so einfach wie nie zuvor. Das gelingt bei vielen Wegen auch mit unseren kleinen Schützlingen.

Im Ratgeber finden Sie Mobilitätslösungen für Babys, Kleinkinder und Schulkinder. Lassen Sie sich inspirieren: Von Tipps zu klimafreundlichen Transportmöglichkeiten, wie "Öffitauglichen" Kinderwägen, Fahrrad-Kinderanhängern bis hin zum Kindertransportrad.

Inhalt

Vorwort	3
klimaaktiv mobil: Klimafreundlich unterwegs mit Kindern	6
Mit Klimazwergen zu Fuß unterwegs	10
So nehmen Sie Klimazwerge mit dem Fahrrad mit	16
Mit öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs	28
Mit dem Auto unterwegs	30
Womit Klimazwerge wo fahren dürfen	32
Über klimaaktiv mobil	40
Kontakt	<i>A</i> 1



Bewegung spielt eine große Rolle für gesunde, ausgeglichene Kinder. In dieser Broschüre finden Sie vielfältige Möglichkeiten, mit Kindern klimafreundlich unterwegs zu sein und können sich zu rechtlichen Rahmenbedingungen informieren. Jedes der Transportmittel hat seine Vorzüge:

Tabelle 1: Vergleich der Transportmittel-Möglichkeiten für Kinder

Transportmittel	Alter	Geschwin- digkeit	Öffitaug- lichkeit	Kommunikation mit dem Kind	Kosten
Kinderwagen	von Beginn an	<u> </u>	1313		<u> </u>
Tragetuch/Tragehilfe	von Beginn an	<u> </u>	BBB		É
Fahrrad-Kinderanhänger (mit Babyschale)	von Beginn an	라라라	Ŋ	\odot	ĞĞĞ
Kindertransportrad (mit Babyschale)	von Beginn an	라라라라	Ŋ		<u></u> ﴿ وَ هُ
Fahrrad-Kinderanhänger	ab Sitzalter	라라라라	ß	\odot	<u> </u>
Bollerwagen/Leiterwagen	ab Sitzalter	라라	Ŋ		<u> </u>
Fahrrad-Kindersitz	ab Sitzalter	라라라	ß	\odot	É
Kindertransportrad	ab Sitzalter	라라라라	ß		<u> </u>
Kiddy-Board/Buggy-Board	ab Laufalter	Cy.	Ŋ		Č
Kickscooter/Tretroller	ab Laufalter	라라	SS		Č.
Laufrad	ab Laufalter	~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~	SS		Č.
Fahrrad	ab 3 Jahren	S S	SS		<u> </u>

Transportrad, Fahrrad-Kindersitz, Kickscooter/Tretroller, Laufrad und Öffis – entdecken Sie mit Ihren Kindern die vielfältigen Möglichkeiten, klimafreundlich unterwegs zu sein. Dies macht nicht nur Spaß, sondern fördert auch die Gesundheit sowie den Umwelt- und Klimaschutz. Lassen Sie sich von unserem Ratgeber inspirieren und informieren. — Wiebke Unbehaun, Leiterin der Abteilung Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement im BMK



Wiebke Unbehaun Bild: BMK

Unsere Kinder und unser Klima brauchen eine abwechslungsreiche und umweltfreundliche Mobilität

Der Verkehr ist eines der größten Sorgenkinder in Hinblick auf die Klimakrise. Im Jahr 2022 ist der Verkehr mit rund 28 Prozent der Gesamtemissionen der zweitgrößte Emittent von Treibhausgasen in Österreich, hinter dem Sektor Energie und Industrie. Einen wesentlichen Anteil daran hat der steigende Pkw-Verkehr. Besonders auf Kinder wirken die Abgase gesundheitsschädigend, denn sie befinden sich in "Auspuffhöhe". Und, was viele nicht wissen: Im Innenraum eines Autos ist die Konzentration von Luftschadstoffen oft höher als außerhalb. Auch das Sicherheitsrisiko ist im Auto höher: Es verunglücken mehr Kinder als Mitfahrerinnen und Mitfahrer in einem Auto als zu Fuß gehende Kinder.

Bewegung an der frischen Luft macht Kindern Spaß und ist gesund. Bild: Andrea Leindl



Kinder brauchen regelmäßige Bewegung

Bewegung stärkt die Abwehrkräfte, beugt Haltungsschäden und Übergewicht vor und macht außerdem Spaß. Alltagswege sind ideale regelmäßige Bewegungs- und Erlebnisquellen. Dabei lernen Kinder mit den Eltern, sich zukünftig selbstständig und sicher im Verkehr zu bewegen. Wenn Eltern ihre Kinder nicht mehr allein hinauslassen können, weil das Umfeld vor der Haustüre zu gefährlich ist, beeinträchtigt das die Selbstständigkeit und motorische Entwicklung der Kinder. Wir fanden heraus, dass Kinder, die selber (zu Fuß oder mit dem Rad) zur Schule kommen, ein besseres Konzentrationsvermögen haben als ihre Mitschülerinnen und Mitschüler, die mit dem Auto in die Schule gebracht werden. Sogar in atemphysiologischen Tests schnitten die selbstständigeren Kinder besser ab! — Hanns Moshammer, Umweltmediziner, Medizinische Universität Wien

Kinder brauchen Platz

Autos brauchen Parkplätze und treten in Konkurrenz mit freier Spielfläche: Im Jahr 2022 gab es über fünf Millionen Pkw in Österreich. Diese (ver-)brauchen enorme Flächen. Bei Neubauten werden meist mehr Flächen für Autoparkplätze als für Spielflächen verbaut. Kinder benötigen jedoch diesen Platz, um im direkten Wohnumfeld ihrem Bewegungsdrang nachkommen zu können.

Tipp

Wir laden Sie und Ihre Kinder ein, selbst klima**aktiv** mobil unterwegs zu sein. Abonnieren Sie unseren Newsletter unter klimaaktivmobil.at/newsletter oder besuchen Sie uns auf der Website klimaaktivmobil.at/bildung.

klimaaktiv mobil Angebote für Bildungseinrichtungen und Gemeinden

Für Bildungseinrichtungen und Gemeinden bietet das Beratungsprogramm klima**aktiv** mobil Mobilitätsmanagement für Bildungs- und Jugendeinrichtungen kostenfreie Aktionsideen und Materialien für einen klimafreundlichen Schulweg an wie etwa

- Mit dem klimaaktiv mobil Mobicheck Mobilitätsbewusstsein für klimafreundliche Schul- und Kindergartenwege stärken klimaaktivmobil.at/bildung
- Schulwegpostkarte zum Malen <u>klimaaktiv.at/mobilitaet/mobilitaetsmanagem/</u> bildung/angebote-beratung/schulweg-postkarte.html
- Elternhaltestellentafeln klimaaktiv.at/mobilitaet/mobilitaetsmanagem/bildung/ angebote-beratung/Elternhaltestelle.html
- · Pedibus-Packages pedibus.at
- · Radfahrgemeinschaft Velobus velobus.at
- Schrittzähler <u>klimaaktiv.at/mobilitaet/mobilitaetsmanagem/bildung/angebote-beratung/SchritteZaehlen.html</u>
- Kindergarten-Mobilitätsboxen und vieles mehr <u>klimaaktiv.at/mobilitaet/</u> mobilitaetsmanagem/bildung/angebote-beratung/KG.html.
- Österreichweit gibt es Radfahrkurse für Volksschülerinnen und Volksschüler, die von klimaaktiv mobil finanziert werden klimaaktiv.at/mobilitaet/radfahren/ radfahrkurse/radfahrkurse kontakt.html.



Kinderwagen

Der Kinderwagen ist das ideale Transportmittel in den in den ersten Lebensjahren. Wenn Sie einen Kinderwagen mit Fahrradkinderanhänger-Funktion anschaffen, sparen Sie Platz und Geld. Ein Cityflitzer mit kleinem Wendekreis und schwenkbaren Vorderrädern erleichtert das Manövrieren in engen Gassen und Geschäften. Für Wege abseits von Asphalt sind größere Räder und eine gute Federung wichtig. Sind Sie viel mit öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs, achten Sie auf eine maximale Breite von 61 cm. Übrigens: Mit dem Kinderwagen haben Sie in Aufzügen von Haltestellen Vorrang. Nutzen Sie auf Bahnsteigen die Befestigungsschlaufen zur Sicherung des Kinderwagens.



Für sicheres Unterwegssein im Kinderwagen ist die Befestigung mit Haltegurten wichtig. Bild: stock.adobe.com annanahabed

Kiddy-Board

Ein zweites Kind kann auf einem Kiddy-Board, einem Trittbrett, das am Kinderwagen befestigt wird, mitfahren. Wird das Board nicht benötigt, kann es einfach hochgeklappt und mit einem Gurt am Kinderwagen befestigt werden. Kiddy-Boards sind für Kinder im Alter von etwa 18 Monaten bis fünf Jahren geeignet.

Rechtliches

Gemäß § 76 Abs. 1 StVO ist mit einem Kinderwagen grundsätzlich immer der Gehsteig oder das Straßenbankett zu benützen. Nur wenn das nicht zumutbar ist, darf davon (ausnahmsweise) abgewichen werden. Beim Betreten der Fahrbahn ist auf den übrigen Verkehr achtzugeben.

Tragehilfen

Babys und Kleinkinder werden gerne getragen. In öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Rolltreppen oder auf Stiegen sind Sie mit Tragetüchern oder anderen Tragesystemen flexibel unterwegs. Informieren Sie sich bei Ihrer Hebamme oder in Eltern-Kind-Zentren über richtige Tragetechniken und Tragemodelle.

Eltern sind flexibel mit Tragehilfen unterwegs und Kinder genießen Nähe und Aussicht. Bild: stock.adobe.com -Halfpoint



Bollerwagen/Leiterwagen

Ein Bollerwagen ist ein vierrädriges Transportmittel mit einer Deichsel und wird per Hand gezogen. Er wird gerne bei Kindergartenausflügen benutzt, um müde Kinder und Gepäck zu transportieren. Familien verwenden diesen speziellen Bollerwagen für Einkaufswege, zum Spazieren oder zum Wandern mit Kindern. Erst wenn Kinder auch in einem Kinderwagen selbstständig sitzen können, sollte man einen Bollerwagen verwenden. Diese gibt es in verschiedenen Ausführungen und sie bieten je nach Größe bis zu acht Kindern Platz.

Technische Anforderungen

- Große luftbereifte Räder erleichtern das Überwinden von Gehsteigkanten oder Schlaglöchern.
- Der Bollerwagen muss eine leichtgängige Lenkung und ein optimales Rollverhalten aufweisen.
- Achten Sie darauf, dass der Bollerwagen mit einem qualitativen Bremssystem ausgestattet ist.
- Bevorzugen Sie Bollerwägen mit hoher Stabilität und guter Verarbeitungsqualität.
- Der Bollerwagen kann übrigens auch mit Sicherheitsgurten ausgestattet werden.
- Eine Plane als Zubehör ermöglicht Spaziergänge bei jedem Wetter. Eine Abflussmöglichkeit von Wasser im Wagen sorgt dafür, dass es zu keiner Staunässe kommt.
- Achten Sie auf eine gute Sichtbarkeit des Bollerwagens. Verwenden Sie Lichter, die vorne weiß und hinten rot leuchten, sowie Rückstrahler (Reflektoren),

um die Sicherheit, insbesondere bei Regen, in der Dämmerung und bei Dunkelheit zu erhöhen.

Tipp

Viele Kinder "reiten" lieber auf einem Steckenpferd als "nur" zu gehen und legen so, von ihnen selbst unbemerkt, längere Strecken zurück. Ein Steckenpferd kann einfach aus einem Stricksocken, Schaumstoff, einem Rundholz, Knöpfen für die Augen und Wolle für Maul und Mähne gebastelt werden und ist ein treuer Begleiter bei Spaziergängen und Wanderungen.

Mini- und Kleinroller

Mini- und Kleinroller gelten gemäß § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO zu den "vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmten Kleinfahrzeugen". Mit ihnen dürfen Gehsteige und Gehwege, Wohnstraßen und Spielstraßen in Schrittgeschwindigkeit benützt werden, sofern Zu-Fuß-Gehende oder der Verkehr nicht behindert werden (§ 88 Abs. 2 StVO). Es gelten die Verhaltensvorschriften für Fußgängerinnen und Fußgänger gemäß § 76 StVO. Die Beaufsichtigungspflicht entfällt nur für Kinder über 8 Jahren für die Benutzung der genannten Geräte, sofern diese ausschließlich durch Muskelkraft betrieben werden. Die Verwendung eines Helms wird dringend empfohlen.



Kinder ab acht Jahren können gemäß Straßenverkehrsordnung auch alleine Wege mit dem Tretroller zurücklegen. Bild: iStock – DusanManic

Gemäß § 88b Abs. 2 StVO sind bei der Benutzung von elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern alle für Radfahrende geltenden Verhaltensvorschriften zu beachten: Das Befahren von Gehwegen und Gehsteigen ist für E-Scooter verboten. Während der Fahrt darf nur mit Freisprecheinrichtung telefoniert werden. Kinder unter 12 Jahren dürfen so

ein Fahrzeug nur in Besitz eines Fahrradausweises oder in Begleitung einer mindestens 16 Jahre alten Person lenken.

Tipp

Der Lenker eines Rollers sollte etwa in Nabelhöhe eingestellt werden, jedoch keinesfalls in der Nähe des Gesichtes.

Pedibus

Der Pedibus ist eine Geh-Gemeinschaft. Kinder lernen, wie sie ihren Schul- beziehungsweise Kindergartenweg sicher zu Fuß zurücklegen. Wie bei einem Bus gibt es Haltestellen mit festen Abfahrtszeiten, auf einer zuvor festgelegten Route. Begleitet wird die Gruppe von einer ehrenamtlichen Aufsichtsperson, beispielsweise von einem Elternteil. Pedibus-Begleitpersonen können zur Schulwegsicherung von der zuständigen Behörde betraut werden und sind damit über die AUVA unfallversichert. Oft kann eine Versicherung für Pedibus-Begleitpersonen auch über die Gemeinde abgeschlossen werden. In der Regel sind Kinder nach vier bis sechs Wochen ausreichend vorbereitet, um ohne Aufsichtsperson den Schulweg zu Fuß zu bewältigen. Dies fördert ihre Selbstständigkeit, trägt zu ihrer Gesundheit bei, hat positive Auswirkungen auf das Klima und reduziert die Anzahl der motorisierten Elterntaxis im Umfeld der Bildungseinrichtung. Sie können Pedibus-Materialien wie eine Anleitung zur Umsetzung, Haltestellentafeln und Warnwesten kostenfrei anfordern unter bildung@klimaaktivmobil.at. Weitere Informationen zum Pedibus finden Sie unter pedibus.at.

Als Pedibus gemeinsam zur Schule oder in den Kindergarten zu Fuß unterwegs. Bild: Andrea Leindl



Schülerlotsinnen und Schülerlotsen

Schülerinnen und Schüler ab der siebten Schulstufe oder Erwachsene ermöglichen Kindern und Jugendlichen, ausgestattet mit Warnweste und Signalstab, das sichere Überqueren der Straße an ausgewählten Schutzwegen (Zebrastreifen) auf dem Schuloder Kindergartenweg. Vor dem Einsatz von Schülerlotsinnen und Schülerlotsen muss sichergestellt werden, dass alle verkehrstechnischen Voraussetzungen für einen sicheren Einsatz gegeben sind. Hierfür ist ein Antrag bei der zuständigen Behörde einzureichen. Bei Landesstraßen ist dies die Bezirkshauptmannschaft, das Magistrat oder die Landespolizeidirektion, während es auf Gemeindestraßen die jeweilige Gemeinde ist. Die Schülerlotsinnen und Schülerlotsen wird von der Polizei durchgeführt. Die Schülerlotsinnen und Schülerlotsen erhalten einen eigenen Ausweis.

Elternhaltestelle

Gibt es keine andere Möglichkeit, als das Kind mit dem Auto zur Schule zu bringen, so ist eine "Elternhaltestelle" ein praktisches Element. Einige hundert Meter vor der Schule wird die Elternhaltestelle von der Gemeinde in Abstimmung mit der Schulleitung eingerichtet. Sie sollte mindestens 300 Meter entfernt von der Schule sein. Eltern können ihre Kinder an der Haltestelle absetzen und sie unbesorgt aus der Begleitung entlassen und wieder abholen. Die Idee ist, dass Kinder einen Teil des Weges zur und von der Schule selbst zurücklegen – auf einem Stück Weg ohne Gefahren. Außerdem wird so ein Verkehrschaos vor der Schule verhindert. Elternhaltestellen finden sich bei Schulen aller Schulstufen und sollten so gestaltet werden, dass beim Warten keine Langeweile aufkommt. Elternhaltestellen werden auch vor Schulstraßen eingerichtet, in denen sich Kindergärten befinden.

Haltestellenschilder beziehungsweise die PDF-Datei können Sie kostenlos über klima**aktiv** mobil unter <u>bildung@klimaaktivmobil.at</u> beziehen.







Fahrrad-Kinderanhänger

Ein Gespann mit einem gut konstruierten Kinderanhänger ist wesentlich leichter zu beherrschen und kippsicherer als ein Fahrrad mit einem Kind im Kindersitz auf dem Gepäckträger. Bei Kreuzungen kann problemlos angehalten werden, ohne dass die Gefahr besteht, dass man umkippt. Es werden sowohl Ein- als auch Zweisitzer angeboten. Transportiert man ein Kind in einem Zweisitzer, sollte es möglich sein, es zur optimalen Schwerpunktverteilung mittig zu platzieren und zu sichern. Die meisten Fahrrad-Kinderanhänger können übrigens mit wenigen Handgriffen in einen Kinderwagen verwandelt werden. Kinderwägen werden in öffentlichen Verkehrsmitteln kostenlos transportiert.

In Zügen der WESTbahn sind jedoch Kinderwägen mit Fahrradanhängerfunktion von der Beförderung ausgeschlossen.



Mit Fahrrad-Kinderanhänger flexibel unterwegs. Bild: stock.adobe.com -ARochau

Babys

Im Fahrradanhänger können Babys befördert werden. Dafür empfehlen sich hochwertigere Anhänger mit eigener Achsfederung. Von den Herstellern werden eigene Babyschalen oder Hängematten angeboten, die am Anhängerrahmen befestigt werden. Um das Baby noch zusätzlich vor Erschütterungen zu schützen, kann man die Schale von unten mit Schaumstoff polstern, und die Räder des Anhängers können nur weich aufgepumpt werden. Achten Sie auf eine geeignete Bekleidung des Babys, um es vor Sonne, Kälte und Zugluft zu schützen.

Tipp

Das Insektennetz sollte während der Fahrt immer geschlossen werden, um zu verhindern, dass Steinchen oder Schmutz vom Hinterrad in den Anhänger geschleudert werden.

Kleinkinder

Erst wenn das Baby selbstständig sitzen kann, ist eine Mitnahme im Anhänger ohne Tragschale oder im Fahrradsitz möglich. Ab diesem Zeitpunkt ist für das Kind ein Helm verpflichtend vorgeschrieben (mehr dazu siehe Seite 27).

Tipp

Mit einem Fahrradanhänger für Kinder haben Sie den Gepäckträger frei für weiteres Transportgut, wie etwa dem Einkauf.

Technische Mindestanforderungen für Fahrrad-Kinderanhänger gemäß § 5 Fahrradverordnung:

- Eine vom Fahrrad unabhängige Lichtanlage mit rotem Rücklicht (für Anhänger breiter als 60 cm zwei rote Rücklichter)
- Rückstrahler (Reflektoren): ein roter Rückstrahler hinten, ein weißer Rückstrahler vorne und auf beiden Seiten jeweils ein gelber Rückstrahler. Für Radanhänger breiter als 60 cm müssen jeweils ein zweiter weißer Rückstrahler vorne und ein zweiter roter Rückstrahler hinten so am Anhänger angebracht werden, dass dessen Breite zweifelsfrei erkennbar ist. Alle Rückstrahler müssen eine Mindestgröße von 20 cm² aufweisen.
- Eine Radblockiereinrichtung oder Feststellbremse
- Ein mindestens 1,5 m hoher leuchtfarbener Wimpel (auf biegsamer Fahnenstange)
- Eine geeignete Rückhalteeinrichtung (etwa Gurte, die von Kindern nicht leicht geöffnet werden können)
- Eine Vorrichtung, welche die Speichen und das Radgehäuse abdeckt und das Hinausbeugen und den Kontakt der Beine mit der Fahrbahn verhindert.
- Die Kupplung muss so ausgeführt sein, dass der Anhänger stehen bleibt, wenn das Zugfahrrad kippt.
- Personen dürfen nur in Fahrradanhängern befördert werden, die zum Personentransport bestimmt sind. Die Angaben des Herstellers über Gewicht, Größe und Anzahl der zu transportierenden Personen sind einzuhalten.

Tipp

Halten Sie Ausschau nach Fahrradanhängern, welche die CE-Kennzeichnung tragen. Diese Anhänger erfüllen alle geltenden Gesetzgebungen und Standards der Europäischen Union, einschließlich der Europäischen Norm DIN EN 15918, welche die Sicherheitsanforderungen für Fahrradanhänger für den Transport von Kindern festlegt.

Qualitativ hochwertige Fahrrad-Kinderanhänger haben eine umfangreiche Federung, um die Stoßbelastung bei schlechter Fahrbahn zu minimieren, und verfügen über einen Überrollbügel sowie ein Insektennetz zum Schutz vor fliegenden Steinchen. Ein verstellbares Verdeck erlaubt die Nutzung bei jedem Wetter. Beim Kauf sollte die Kippfestigkeit beachtet werden. Diese ist wichtig beispielsweise für die Fahrt über eine Bordsteinkante.

Rechtliches

Wenn Sie mit einem Fahrradanhänger mit weniger als 100 cm Breite unterwegs sind, haben Sie gemäß § 68 Abs. 1 StVO die Wahlfreiheit, ob Sie auf der Radfahranlage oder auf der Straße fahren. Mit breiteren Anhängern dürfen Sie die Radfahranlage nicht benützen.

Fahrräder müssen beim Ziehen von Anhängern gemäß § 3 Fahrradverordnung folgende technische Mindestanforderungen erfüllen:

- Das Fahrrad muss über einen Fahrradständer verfügen. Wir empfehlen einen stabilen Zweibein-Fahrradständer.
- Das Fahrrad muss so ausgerüstet sein, dass das Berühren der Speichen sowie das Einklemmen von Gliedmaßen zwischen Hinterrad und Radabdeckung für die beförderten Kinder ausgeschlossen ist.
- Der Tretmechanismus des Fahrrades muss zumindest eine Gangstufe mit einer Entfaltung von höchstens vier Meter pro Kurbelumdrehung aufweisen.

Weiters empfehlen wir:

- Das Zugfahrrad muss wirksame und standfeste Bremsen haben.
- Zum Schutz der Passagiere vor Nässe und Split sollte der hintere Kotflügel einen Gummispritzschutz haben.

Tipp

Manche Gemeinden, Fahrradclubs oder Mobilitätsdienstleister bieten Fahrradanhänger zum Ausleihen an. Hier können Sie die Fahrradanhänger testen oder für einzelne Ausfahrten ausleihen.

Kindersitz fürs Fahrrad

Ein optimales Transportmittel für Kinder bis 7 Jahre

Pro Fahrrad darf gemäß § 6 Abs. 1 Fahrradverordnung nur ein Kind im Kindersitz transportiert werden. Das Fahrrad soll über einen steifen Rahmen, einen stabilen Ständer, breite Reifen, Schutzblech, einen breiten Lenker sowie über gute Bremsen und eine abgedeckte Sattelfederung verfügen. Fürs bequeme Aufsteigen empfiehlt sich ein Rahmen mit tiefem Durchstieg, da man mit Kindersitz das Bein nicht einfach über den Sattel schwingen kann.

Gemäß § 65 Abs. 3 StVO ist für Kinder unter 8 Jahren ein eigener Kindersitz zu benutzen. Bild: iStock – miniseries



Tipp

Mit einem stabilen Zweibeinständer ist Ihr Fahrrad kippsicherer. So können Sie Ihr Kind einfacher in den Sitz setzen. Lassen Sie das Kind niemals allein im Kindersitz. Schon durch eine kleine Bewegung des Kindes kann das Fahrrad umstürzen.

Ein Kindersitz darf gemäß § 6 Abs. 1 Fahrradverordnung ausschließlich hinter der Fahrerin beziehungsweise dem Fahrer angebracht werden, wobei er mit dem Rahmen fest verbunden sein muss.

Der Kindersitz braucht folgende Ausstattung:

- Ein Gurtsystem, das von dem Kind nicht leicht geöffnet werden kann
- Einen höhenverstellbaren Beinschutz; Dieser dient der Anpassung an die Körpergröße des Kindes. Die Füße werden mit Riemen fixiert. Eine Vorrichtung wie etwa der Beinschutz oder Fußstütze soll sicherstellen, dass die Beine nicht in die Speichen gelangen können.

Eine Lehne erlaubt das Abstützen des Kopfes. Eine hohe, nach hinten neigbare Rückenlehne ermöglicht dem schlafenden Kind eine bequemere Position.

Rechtliches

Gemäß § 65 Abs. 3 StVO muss die Lenkerin beziehungsweise der Lenker mindestens 16 Jahre alt sein. Für Kinder unter 12 Jahren gilt gemäß § 68 Abs. 6 StVO eine Helmpflicht.

Sicherheitshinweise

- Kindersitze dürfen in Österreich gemäß § 6 Abs. 3 Fahrradverordnung nur mit einem Sicherheitshinweis in deutscher Sprache oder einer bildlichen Darstellung dieses Inhalts verkauft werden. Achten Sie auf die vom Hersteller angegebene Gewichtsgrenze!
- Nach der Montage des Kindersitzes sollten Sie nochmals überprüfen, ob alle Bauteile gemäß der Montageanleitung montiert und solide befestigt worden sind.
- Beim Befördern eines Kindes ändern sich die Fahreigenschaften des Fahrrades.
 Eine Probefahrt mit dem Kind auf geschütztem Gelände gibt Ihnen für die Verwendung auf der Straße die nötige Sicherheit. Kontrollieren Sie anschließend noch einmal die Befestigung der Bauteile.

Tipp

Da nicht auszuschließen ist, dass sich das Kind mit den Beinen aus der Schutzvorrichtung befreit, sollten die Speichen des Fahrrades, auf dem der Kindersitz montiert ist, möglichst weiträumig abgedeckt sein. Um zu vermeiden, dass sich das Kind mit den Fingern in die Stahlfedern des Sattels einklemmt, sollte ein Sattel ohne Spiralfederung oder eine Sattelfederabdeckung montiert werden. Speichenschutz und Sattelfederabdeckung sind im Fachhandel erhältlich.

Kindertransportrad

Mit einem Kindertransportrad können Erwachsene mehrere Kinder mitnehmen. Die Kinder sitzen in der Regel vor der Radfahrerin beziehungsweise dem Radfahrer. So hat man die jungen Passagiere gut im Blick. Die Kinder befinden sich in einer mit dem Fahrrad verbundenen festen "Box", was ein gewisses Sicherheitsgefühl vermittelt. Ein Dach bietet einen guten Schutz vor Regen, Sonne und Wind. Höhenverstellbare Kopfstützen sorgen für zusätzliche Sicherheit.

Im Transportrad sitzen die Kinder in der Regel vor der Radfahrerin beziehungsweise vorm Radfahrer. Bild: Andrea Leindl



Ein Kindertransportrad ist schwerer, länger und auch etwas teurer als ein herkömmliches Fahrrad. Die Räder überzeugen jedoch durch gute Qualität und Langlebigkeit. Mittlerweile gibt es bereits Angebote, die Kindertransportrad, Kinderwagen/Buggy und Anhänger in einem verbinden. Kindertransporträder gibt es auch mit elektrischem Antrieb.

Und – wenn die Kinder einmal (zu) groß sind – kann der Hund oder einfach der Familieneinkauf mit dem Transportrad mitfahren.

Rechtliches

Kinder dürfen gemäß § 6 Abs. 2a StVO in Fahrrädern mit einer Transportkiste nur dann befördert werden, wenn diese laut Hersteller für den Transport von Kindern geeignet und mit einem Gurtsystem ausgestattet ist, das von Kindern nicht leicht zu öffnen ist. Für das Kind gilt gemäß § 68 Abs. 6 StVO die Helmpflicht. Hinsichtlich der Transportkiste gilt die Bestimmung des § 6 Abs. 2a Fahrradverordnung.

Laufrad

Laufräder eignen sich als Vorbereitung auf das Fahrradfahren, denn sie schulen Gleichgewicht, Raumgefühl und Reaktionsfähigkeit. Sie haben keine Pedale, sondern werden direkt mit den Füßen angetrieben. Der Sattel sollte so eingestellt werden, dass das Kind mit den ganzen Sohlen beider Füße auf dem Boden stehen kann und dann die Knie noch leicht gebeugt sind.

Das Laufrad gilt gemäß § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO als fahrzeugähnliches Spielgerät und darf daher auf Gehwegen, Gehsteigen, in Fußgängerzonen sowie in Wohnstraßen verwendet

werden, sofern keine Fußgängerinnen und Fußgänger behindert oder gefährdet werden. Die Nutzung auf der Fahrbahn, auf Radfahranlagen oder in Begegnungszonen (in Längsrichtung) ist nicht gestattet. Die Verwendung eines Helms wird empfohlen. Die Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten. Die Begleitperson muss über 16 Jahre alt sein.

Tipp

Mit dem Laufrad lernen Kinder in der Regel das Radfahren viel schneller als mit Kinderfahrrädern mit Stützrädern.

Räder für Kinder

Ab etwa drei Jahren (je nach Körpergröße und motorischen Fähigkeiten) beginnen Kinder Rad zu fahren. Kinder dürfen begleitet mit dem Fahrrad fahren. Besitzt das Kind keinen "Radfahrführerschein", muss es gemäß § 65 Abs. 1 StVO bis zum 12. Geburtstag von einer mindestens 16-jährigen Person begleitet werden. Mit dem "Radfahrführerschein" darf es alleine, also unbegleitet fahren. Den "Radfahrführerschein" darf ein Kind absolvieren, wenn es das 9. Lebensjahr vollendet hat und die vierte Klasse Volksschule besucht. Oft wird die freiwillige Radfahrprüfung im Rahmen des Schulunterrichtes in der vierten Klasse Volksschule angeboten. Hat das Kind die freiwillige Radfahrprüfung bestanden, so erhält es einen Ausweis den "Radfahrführerschein".

Rechtliches: Kinderfahrrad unter 12 Zoll Felgendurchmesser

Ein Kinderfahrrad mit einem maximalen Felgendurchmesser von 300 mm (12 Zoll), gilt gemäß § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO als fahrzeugähnliches Spielzeug und darf auf Gehsteigen und -wegen, in Wohnstraßen sowie in Spielstraßen verwendet werden. Auf einer Fahrbahn dürfen Kinder damit allerdings nicht unterwegs sein. Auch wenn ein Kinderfahrrad mit einem Felgendurchmesser von maximal 300 mm rechtlich nicht als Fahrzeug, sondern als Spielzeug eingestuft wird, werden eine gute Beleuchtung, zwei unabhängige Bremssysteme und das Tragen eines Fahrradhelms dringend empfohlen.

Beim Kauf eines Fahrrades ist darauf zu achten, dass es die richtige Größe hat und dem individuellen Fahrkönnen des Kindes entspricht. Deshalb sollten Kinder bei der Radauswahl dabei sein. Wie auch bei Erwachsenenfahrrädern empfiehlt es sich, den Fachhandel aufzusuchen und sich beraten zu lassen. Am besten kaufen Sie gleich einen passenden Helm dazu (mehr Infos im Kapitel auf Seite 27 "Ein passender Helm").

Tipp

Das Kind sollte mit beiden Füßen den Boden gut erreichen können. Auf keinen Fall sollte ein Fahrrad "zum Hineinwachsen" gekauft werden. Kinderräder, die zu groß dimensioniert sind, stellen für ihr Kind ein Sicherheitsrisiko dar.

Technische Anforderungen und Empfehlungen

Fahrräder mit Felgendurchmesser über 300 mm gelten als Fahrrad (und damit Fahrzeug) im Sinne der StVO und nicht mehr als "Kinderfahrrad". Sie müssen ausgestattet sein mit: zwei voneinander unabhängige, gut funktionierende Bremsen, ein weißes Vorderlicht, ein rotes Rücklicht, eine Klingel, ein weißer Reflektor vorne, ein roter Reflektor hinten, gelbe Reflektoren an den Pedalen und gelbe oder weiße Reflektoren an den Speichen.

Des Weiteren empfehlen wir:

- Entschärfte Ecken und Kanten am Fahrrad
- Der Lenker sollte etwas breiter als die Schultern des Kindes sein.
- Breite Griffe am Lenker mit dicken und elastischen Enden zum Schutz vor Sturzverletzungen
- Das Tretlager, an dem die Kurbeln und die Pedale befestigt sind, sollte etwas schmäler sein als bei Erwachsenenrädern.
- Breite, rutschfeste Pedale
- Ein Kettenschutz verhindert, dass Kleidung in die Kette gerät und Stürze verursacht werden.
- Schutzbleche vorne und hinten
- Ein Abstandhalter vor allem bei jüngeren Kindern
- Ein stabiler Fahrradständer

Gemeinsam sicher mit dem Rad unterwegs

Üben abseits des Straßenverkehrs

Bevor Sie sich mit Ihrem Kind erstmals in den Straßenverkehr wagen, üben Sie an Orten ohne Verkehr. Hier kann Ihr Kind seine Geschicklichkeit verbessern und bekommt Routine. Mithilfe von folgenden **Übungen** gewinnt Ihr Kind spielerisch Sicherheit und trainiert den Gleichgewichtssinn:

- Malen Sie zwei parallele Linien auf den Boden, zwischen denen Ihr Kind langsam fahren soll.
- Schleichen Sie mit Ihrem Kind per Fahrrad um die Wette. Dabei gewinnt jene Person, die am langsamsten fährt, ohne mit den Füßen den Boden zu berühren.

- Lassen Sie Ihr Kind das Fahren und Bremsen nach Möglichkeit auf verschiedenen Untergründen und auch bei Nässe üben.
- Lassen Sie Ihr Kind möglichst schnell auf eine Querlinie zufahren. Ziel ist es, mit dem Vorderrad möglichst genau auf der Linie anzuhalten. Dabei sollen beide Bremssysteme, also die Hinterrad- und die Vorderradbremse, gleichzeitig benützt werden.

Fahren im Straßenverkehr

Schließlich können Sie einzelne Verkehrssituationen im Alltag auf wenig befahrenen Straßen üben. Ob die Begleitperson vor, hinter oder neben dem Kind fährt, hängt vom Fahrkönnen des Kindes, der Fahrsituation und vom Können der Begleitperson ab. In manchen Situationen im Straßenverkehr benötigen Kinder entweder zusätzliche Anleitung und Erklärung oder einen zusätzlichen Schutz vor dem Kfz-Verkehr. Gemäß § 68 Abs. 2 StVO ist es immer gestattet, dass eine Begleitperson neben einem Kind unter zwölf Jahren auf der Fahrbahn radelt – ausgenommen sind Schienenstraßen. Bei geübten Kindern kann grundsätzlich gesagt werden, dass die Begleitperson zuerst fährt. Auf bestimmten Strecken kann auch das Kind die Führung übernehmen. Wenn es zwei Aufsichtspersonen gibt, ist es am besten, wenn das Kind zwischen ihnen fährt. Fahren Sie keine Parklücken aus, sondern in gerader Linie. Das macht Sie und Ihr Kind für nachkommende Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer vorhersehbarer.

Tipp

Vereinbaren Sie mit Ihrem Kind vor Fahrtanritt klare Kommandos.

Nebeneinander fahren

Wer ein Kind bis 12 Jahren mit dem Rad begleitet, darf gemäß § 68 Abs. 2 StVO immer neben diesem fahren. Außer es handelt sich um eine Schienenstraße. Auf Tempo-30-Straßen ist das Radfahren nebeneinander für alle Radfahrerinnen und Radfahrer mit einem einspurigen Fahrrad erlaubt – außer auf Schienen- und Vorrangstraßen sowie in Einbahnstraßen gegen die Fahrtrichtung. Dabei muss darauf geachtet werden, dass niemand gefährdet oder beim Überholen behindert wird.

Rechtliches

Beachten Sie, dass Sie sich einer ungeregelten Radfahrerüberfahrt nur mit einer Geschwindigkeit von maximal 10 km/h nähern dürfen. So wird verhindert, dass Sie die Radfahrerüberfahrt für herannahende Fahrzeuglenkerinnen und -lenker überraschend befahren. Gemäß § 68 Abs. 3a StVO ist die Reduktion der Geschwindigkeit auf 10 km/h nur dann nicht notwendig, wenn in unmittelbarer Nähe aktuell keine Kraftfahrzeuge fahren.

Radfahren in Gruppen

Wenn Sie mit einer Gruppe von mindestens 10 Personen unterwegs sind (zum Beispiel als "Velobus" oder bei einem Radausflug mit einer Schulklasse) können Sie im Verband gemäß § 68 Abs. 2 StVO in eine Kreuzung einfahren. Um die Sichtbarkeit für alle anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu erhöhen, muss die vorderste und hinterste Person der Gruppe eine reflektierende Warnweste tragen. Zusätzlich muss das Ende der Gruppe durch eine Handbewegung deutlich signalisiert werden.

Velobus

Der Velobus – auch als Bicibus oder Rad-Bus bekannt – ist eine Radfahr-Gemeinschaft von Schülerinnen und Schülern, die gemeinsam mit dem Fahrrad zur Schule fahren. Er folgt entweder einer festen Route mit Haltestellen oder wird an einem bestimmten Tag organisiert, an dem alle Kinder eingeladen sind, mit dem Fahrrad zur Schule zu kommen. Dadurch lernen die Schülerinnen und Schüler ihren Schulweg kennen und können diesen anschließend eigenständig bewältigen. Das gemeinsame Erkunden des Schulweges mit dem Fahrrad macht nicht nur Spaß, sondern hat auch weitere positive Effekte: Die Schülerinnen und Schüler festigen das richtige Verhalten im Straßenverkehr, autofrei zurückgelegte Wege tragen zum Klimaschutz bei und die tägliche Bewegung wirkt sich positiv auf die Gesundheit und Konzentration der Schülerinnen und Schüler aus. Gleichzeitig verbessert der reduzierte Autoverkehr die Sicherheit im Schulumfeld. Schülerinnen und Schüler dürfen, sofern sie die Radfahrprüfung erfolgreich abgelegt haben oder zwölf Jahre alt sind, alleine Rad fahren, während jüngere Kinder von einer freiwilligen Aufsichtsperson begleitet werden. Mehr Informationen zum Velobus finden Sie unter velobus.at

Gemeinsames Warten bei einer Velobus Haltestelle auf Kinder die zur Schule mitfahren möchten. Bild: Andrea Leindl



klimaaktiv mobil Radfahrkurse

Bewegung, Spaß und Sicherheit am Fahrrad. Das bundesweite Angebot an klima**aktiv** mobil Radfahrkursen für alle Volksschulklassen bietet Pädagoginnen und Pädagogen die Möglichkeit für ihre Schülerinnen und Schüler einen kostenfreien Radfahrkurs pro Schuljahr durch qualifizierte klima**aktiv** mobil Radfahrlehrerinnen und Radfahrlehrer in Anspruch zu nehmen.



Kinder sind bei Radfahrkursen begeistert dabei. Bild: stock.adobe.com – Sergey Novikov

Die motorischen Fähigkeiten der Kinder werden geschult und der Kurs dient als Vorbereitung auf die Bewegung im Verkehrsraum. Durch den klima**aktiv** mobil Radfahrkurs sollen die Kinder das Fahrrad als bewegungsaktives und klimaschonendes Verkehrsmittel wahrnehmen und im Alltag einsetzen. Alle Informationen zu den Radfahrkursen finden Sie hier: klimaaktivmobil.at/radfahrkurse

Ein passender Helm

Egal ob ein Kind vor, auf (Kindersitz oder -rad) oder hinter dem Rad (Anhänger) unterwegs ist – es benötigt einen passenden Helm.

Kinder unter 12 Jahren müssen laut § 68 Abs. 6 StVO beim Radfahren, beim Transport in einem Fahrradanhänger und wenn sie auf einem Fahrrad mitgeführt werden, einen Helm tragen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Gebrauch eines Helms wegen der körperlichen Beschaffenheit des Kindes nicht möglich ist.

Ein guter Helm umschließt den Kopf und bedeckt Stirn, Schläfen und Hinterkopf. Die Ohren sollten frei bleiben. Wichtig ist, dass der Helm gut sitzt, sodass er weder auf die Seite, in den Nacken noch in die Stirn rutschen kann, aber auch nicht drückt. Eine gute Orientierung bieten anerkannte Prüfzeichen, wie beispielsweise TÜV-GS, ANSI, SNELL oder Europa Norm EN 1078. Lassen Sie sich im Fachhandel beraten.

Tipp

Ein Helm muss sorgsam behandelt werden. Hat er einmal heftigen Kontakt mit dem Boden gehabt, sollte er nicht mehr verwendet werden.



Öffentliche Verkehrsmittel bieten mehr Bewegungsfreiheit für Kinder als Autos. Die öffentlichen Verkehrsmittel sind bei richtigem Verhalten die sichersten Verkehrsmittel. Sie punkten durch geringe Unfallzahlen.

Viele Verkehrsverbünde und Personentransportunternehmen bieten Sondertarife an. Dabei sind Kleinkinder (bis sechs Jahre) meist kostenfrei unterwegs. Für Familien gibt es oft günstige Angebote. Bei vielen Unternehmen des öffentlichen Verkehrs wird bei den Tarifen auf vielfältige Familienstrukturen – Stichwort Patchwork-Familien – Rücksicht genommen. Achten Sie darauf, die Anzahl der gratis mitreisenden Kinder bereits bei der Buchung anzugeben.

Mit dem KlimaTicket ist es möglich, ein Jahr alle Linienverkehre (öffentlicher und privater Schienenverkehr, Stadtverkehr und Verkehrsverbünde) in einem bestimmten Bundesland oder in ganz Österreich zu nutzen. In Verbindung mit dem KlimaTicket können Sie gegen einen einmaligen Familienaufschlag von derzeit 110 Euro pro Jahr bis zu vier Kinder zwischen sechs und 15 Jahren mitnehmen. Ein Familiennachweis ist dafür nicht erforderlich. Die Kinder erhalten keine eigene Karte und benötigen daher, wenn sie alleine reisen, einen gültigen Fahrausweis des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Reisende bis einschließlich 25 Jahre können ein KlimaTicket Ö Jugend lösen.

Mit Baby-Tragehilfe statt Kinderwagen ist man flexibler unterwegs. Ältere Züge, Straßenbahnen und Busse werden zunehmend durch moderne Niederflursysteme ersetzt und sind damit barrierefrei. Achten Sie beim Einsteigen mit Kinderwagen auf die Hinweisschilder an den Türen. Fahrerinnen und Fahrer beziehungsweise die Zugbegleitung sind gerne bereit, beim Einsteigen zu helfen.

Bei den üblichen Niederflurfahrzeugen ist das Einsteigen wesentlich einfacher, wenn man den Kinderwagen mit dem Griff voran in das Verkehrsmittel hebt. Um die Türen beim Aussteigen länger geöffnet zu halten, verfügen viele öffentliche Verkehrsmittel über eine Kinderwagen-Taste. Vermeiden Sie nach Möglichkeit Stoßzeiten, weil sie sonst vermehrt auf gestresste Mitreisende treffen könnten. Nutzen Sie am Bahnsteig die Sicherheitsschlaufen um den Kinderwagen zu fixieren. Mit einem Kinderbuch oder Spielen wie "Ich seh, ich seh, was du nicht siehst" lassen sich Wartezeiten an Haltestellen oder längere Fahrtzeiten gut überbrücken.

Tipps

Kinderwägen mit einer maximalen Breite von 61 cm eignen sich besonders gut für öffentliche Verkehrsmittel. Die Gänge in Zügen sind für breitere Kinderwägen nicht befahrbar.



Achten Sie beim Kinderwagenkauf auf ein kleines Klappmaß. So reicht weiterhin ein kleines und spritsparendes Auto, um mit der ganzen Familie unterwegs zu sein. Im Auto benötigen Kinder einen altersgemäßen Kindersitz, der mit dem Gurt fixiert wird. Die Babyschale wird auf der Rückbank mit Blickrichtung gegen die Fahrtrichtung montiert, auch wenn der Sichtkontakt mit dem Baby dadurch erschwert ist. Muss die Babyschale am Beifahrenden-Sitz befestigt sein, so deaktivieren Sie unbedingt den Airbag. Auch eine sogenannte Sitzerhöhung, welche idealerweise über eine Rückenstütze verfügt, ist ein geeignetes Kinderrückhaltesystem. Informieren Sie sich über geeignete Sicherheitssysteme auf autokindersitz.at.

- Übrigens: Überprüfen Sie das Styropor, um auszuschließen, dass der Sitz gebrochen ist
- Fahrgemeinschaften reduzieren Autowege. Wird das Kind von jemand anderem abgeholt als gebracht, so berücksichtigen Sie, dass ein Kindersitz/eine Sitzerhöhung vorhanden ist.
- Wird ein Taxi für ein Kind bestellt, weisen Sie die Taxizentrale darauf hin, dass Sie einen Kindersitz benötigen.
- Besser ist es allerdings, Kinder schon früh zum selbstständigen Gehen zu motivieren. Trauen Sie Ihrem Kind etwas zu!

Rechtliches

- Wenn Sie mit einem Auto eine Radfahrerin oder einen Radfahrer beziehungsweise eine Rollerfahrerin oder einen Rollerfahrer im Ortsgebiet überholen, muss gemäß § 15 Abs. 4 StVO der Abstand mindestens 1,5 m betragen. Außerhalb des Ortsgebietes müssen Sie mindestens 2 m Abstand einhalten. Wenn Sie mit maximal 30 km/h unterwegs sind, kann der Abstand beim Überholen entsprechend verringert werden.
- Das Hineinragen eines haltenden oder parkenden Fahrzeugs auf Verkehrsflächen, die dem Fußgängerverkehr oder dem Fahrradverkehr vorbehalten sind (etwa Gehsteige, Gehwege oder Radfahranlagen), ist laut § 23 Abs. 1 StVO verboten.



Begriffsbestimmungen

Radfahrausweis

Rechtsgrundlage: §§ 65 & 68 StVO

Laut Österreichischem Jugendrotkreuz können alle Kinder, ab dem vollendeten 9. Lebensjahr und besuchter 4. Schulstufe oder ab vollendetem 10. Lebensjahr die Prüfung ablegen, die sie dazu berechtigt, schon vor Erreichen des 12. Lebensjahres ohne Begleitung eines Erwachsenen auf öffentlichen Straßen Rad zu fahren.

Helmpflicht

Kinder unter 12 Jahren müssen laut § 68 Abs. 6 StVO beim Radfahren, beim Transport in einem Fahrradanhänger und wenn sie auf einem Fahrrad mitgeführt werden, einen Helm tragen.

Fahrradstraße

Eine Fahrradstraße ist eine vorrangig für den Radverkehr vorgesehene Straße. Autos dürfen Fahrradstraßen grundsätzlich nicht befahren, lediglich das Zu- und Abfahren sowie das Queren ist mit einer maximalen Geschwindigkeit von 30 km/h erlaubt. Radfahrerinnen und Radfahrer dürfen nebeneinander fahren.

Fußgängerzone

Fußgängerinnen und Fußgänger dürfen in einer Fußgängerzone gemäß § 76a StVO auf der gesamten Fahrbahn gehen. Grundsätzlich ist jeglicher Fahrzeugverkehr verboten. Ausnahmen, beispielsweise für den Rad- oder Lieferverkehr, können von der Behörde genehmigt werden. Radfahrerinnen und Radfahrer sowie jeglicher gestatteter Kfz-Verkehr dürfen nur in Schrittgeschwindigkeit fahren.

Begegnungszone

Eine Begegnungszone ist gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2a StVO definiert als: "Eine Straße, deren Fahrbahn für die gemeinsame Nutzung durch Fahrzeuge und Zufußgehende bestimmt ist, und die als solche gekennzeichnet ist." In einer Begegnungszone sind Fußgängerinnen und Fußgänger, Radfahrerinnen und Radfahrer sowie Autofahrerinnen und Autofahrer gleichberechtigt.

Schulstraße

In einer Schulstraße gemäß § 76d StVO gilt zu den verordneten Zeiten ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge. Anwohnerinnen und Anwohner dürfen in Schrittgeschwindigkeit zu- und abfahren. Das Gehen ist in dieser Zeit auch auf der Fahrbahn erlaubt. Radfahren ist in Schrittgeschwindigkeit gestattet. Der Straßenabschnitt kann mechanisch abgesperrt werden, zum Beispiel mit Scherengittern.



Verkehrsschild das eine Wohnstraße anzeigt. Bild: wikipedia

Wohnstraße

Die Fahrbahn einer Wohnstraße dürfen Kinder als Spielfläche benutzen. Fahrzeuge dürfen nur in Schrittgeschwindigkeit fahren. Das Durchfahren ist in einer Wohnstraße für den Kfz-Verkehr verboten.

Fahrzeugarten

In den folgenden Tabellen finden Sie die unterschiedlichen Fahrzeugarten, die von Kindern benutzt werden bzw. mit denen Kinder transportiert werden können und deren rechtliche Einstufung.

Zu Kleinfahrzeugen und Spielzeug, die ausschließlich mit Muskelkraft betrieben werden, zählen zum Beispiel: Laufrad, Skateboard, Kinderfahrrad mit äußerem Felgendurchmesser bis maximal 300 mm, Klein- und Miniroller ohne Sitzvorrichtung, mit Lenkstange, Trittbrett, sonstiges Spielzeug und Spielfahrzeuge. Wie sie verwendet werden dürfen ist untenstehender Tabelle zu entnehmen.

Kleinfahrzeuge und Spielzeug ausschließlich mit Muskelkraft betrieben

Als wichtige Vorschriften gelten, dass die Schrittgeschwindigkeit einzuhalten ist. Jegliche Gefährdung und Behinderung des übrigen Verkehrs und der Fußgängerinnen und Fußgänger ist zu vermeiden. Verhaltensbestimmungen für das Spielen auf Straßen sind zu beachten.

Tabelle 2: Rechtliche Vorgaben für Kleinfahrzeuge und Spielzeug ausschließlich mit Muskelkraft betrieben

Aufsichtsperson über 16 Jahre nötig	Ja, bis 8 Jahre
Am Gehsteig, -weg erlaubt	Ja
In der Wohnstraße erlaubt	Ja
In der Fußgängerzone erlaubt	Nein
In der Begegnungszone erlaubt	Nein
In der Schulstraße während der ver- ordneten Zeit erlaubt	Nein
In der Fahrradstraße erlaubt	Nein
Am Radweg, Radfahrstreifen erlaubt	Nein
Auf der Fahrbahn erlaubt	Nein

Kleinfahrzeuge, Spielfahrzeuge, Rollbretter und Spielzeuge (ausgenommen E-Scooter; für diese gelten die speziellen Bestimmungen des § 88b StVO.), welche nicht ausschließlich mit Muskelkraft betrieben, sondern auch mit Motorunterstützung betrieben werden

Als wichtige Vorschriften gelten, dass die Schrittgeschwindigkeit einzuhalten ist; jegliche Gefährdung und Behinderung des übrigen Verkehrs und der Fußgängerinnen und Fußgänger ist zu vermeiden sind; Verhaltensbestimmungen für das Spielen auf Straßen sind zu beachten sind.

Tabelle 3: Rechtliche Vorgaben für Spielzeuge und Kleinfahrzeuge welche nicht ausschließlich mit Muskelkraft betrieben, sondern auch mit Motorunterstützung betrieben werden

Aufsichtsperson über 16 Jahre nötig	Ja, bis 12 Jahre; nein, mit vorhandenem Radfahrausweis
Am Gehsteig, -weg erlaubt	Ja
In der Wohnstraße erlaubt	Ja
In der Fußgängerzone erlaubt	Nein
In der Begegnungszone erlaubt	Nein
In der Schulstraße während der ver- ordneten Zeit erlaubt	Nein
In der Fahrradstraße erlaubt	Nein
In der Begegnungszone erlaubt	Nein
Am Radweg, Radfahrstreifen erlaubt	Nein
Auf der Fahrbahn erlaubt	Nein

Rollschuhe, Inline-Skates

Als wichtige Vorschriften gelten, dass jegliche Behinderung und Gefährdung von anderen Verkehrsteilnehmenden, insbesondere von Fußgängerinnen und Fußgängern ist zu vermeiden ist; Verhaltensbestimmungen für Fußgängerinnen und Fußgänger sind zu beachten sind.

Tabelle 4: Rechtliche Vorgaben für Rollschuhe

Aufsichtsperson über 16 Jahre nötig	Ja, bis 12 Jahre; nein, mit vorhandenem Radfahr- ausweis. In Wohnstraßen ist das Rollschuhfahren allerdings auch unbeaufsichtigt erlaubt.
Am Gehsteig, -weg erlaubt	Ja
In der Wohnstraße erlaubt	Ja
In der Fußgängerzone erlaubt	Ja
In der Schulstraße während der ver- ordneten Zeit erlaubt	Ja
In der Fahrradstraße erlaubt	Nein
In der Begegnungszone erlaubt	Ja
Am Radweg, Radfahrstreifen erlaubt	Ja, nicht jedoch Radfahrstreifen außerhalb des Ortsgebietes
Auf der Fahrbahn erlaubt	Nein, ausgenommen das Befahren ist von der Behörde dezidiert erlaubt worden

Elektrisch betriebene Klein- und Miniroller bis 25 km/h beziehungsweise 600 Watt Motorleistung

Als wichtige Vorschriften gelten, dass die Ausrüstungsbestimmungen gemäß Straßenverkehrsordnung einzuhalten sind; jegliche Behinderung und Gefährdung von anderen Verkehrsteilnehmenden zu vermeiden ist; Verhaltensbestimmungen für Radfahrerinnen und Radfahrer zu beachten sind.

Tabelle 5: Rechtliche Vorgaben für Kleinfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO)

Aufsichtsperson über 16 Jahre nötig	Ja, bis 12 Jahre; nein, mit vorhandenem Radfahrausweis
Am Gehsteig, -weg erlaubt	Nein, ausgenommen das Befahren ist von der Behörde dezidiert erlaubt worden
In der Wohnstraße erlaubt	Ja
In der Fußgängerzone erlaubt	Nein, ausgenommen das Befahren ist von der Behörde dezidiert erlaubt worden
In der Schulstraße während der ver- ordneten Zeit erlaubt	Ja, in Schrittgeschwindigkeit
In der Fahrradstraße erlaubt	Ja
In der Begegnungszone erlaubt	Ja
Am Radweg, Radfahrstreifen erlaubt	Ja
Auf der Fahrbahn erlaubt	Ja, sofern keine Radfahranlage vorhanden ist, die benutzt werden muss

Fahrrad (äußerer Felgendurchmesser über 300 mm), Pedelec bis 25 km/h beziehungsweise 250 Watt Nenndauerleistung

Als wichtige Vorschriften gelten, die Ausrüstungsbestimmungen gemäß der Fahrradverordnung. Die Verhaltensbestimmungen für Radfahrende sind zu beachten.

Tabelle 6: Rechtliche Vorgaben für Fahrzeuge und Fahrräder

Aufsichtsperson über 16 Jahre nötig	Ja, bis 12 Jahre; nein, mit vorhandenem Radfahrausweis
Am Gehsteig, -weg erlaubt	Nein
In der Wohnstraße erlaubt	Ja
In der Fußgängerzone erlaubt	Nein, ausgenommen das Befahren ist von der Be- hörde dezidiert erlaubt worden
In der Schulstraße während der ver- ordneten Zeit erlaubt	Ja, in Schrittgeschwindigkeit
In der Fahrradstraße erlaubt	Ja
In der Begegnungszone erlaubt	Ja
Am Radweg, Radfahrstreifen erlaubt	Ja
Auf der Fahrbahn erlaubt	Ja, sofern keine Radfahranlage vorhanden ist, die benutzt werden muss

Motorbetriebene Fahrzeuge mit mehr als 25 km/h beziehungsweise 600 Watt Motorleistung (etwa Moped, S-Pedelec, Auto)

Die für Kraftfahrzeuge relevanten Vorschriften sind zu beachten; zu diesen zählen etwa die Führerscheinpflicht, Zulassungspflicht, Rücksichtnahmepflicht, Alkohol- und Drogenbestimmungen oder Versicherungspflicht.

Tabelle 7: Rechtliche Vorgaben für Kraftfahrzeuge

Aufsichtsperson über 16 Jahre nötig	Nein, aber es ist grundsätzlich Führerscheinpflicht gegeben
Am Gehsteig, -weg erlaubt	Nein
In der Wohnstraße erlaubt	Nein, nur das Zu- und Abfahren ist gestattet
In der Fußgängerzone erlaubt	Nein
In der Schulstraße während der ver- ordneten Zeit erlaubt	Nein, ausgenommen Anrainerinnen und Anrainer sowie von der Behörde genehmigte Ausnahmen, in Schrittgeschwindigkeit
In der Fahrradstraße erlaubt	Nein, nur das Zu- und Abfahren sowie das Queren ist gestattet
In der Begegnungszone erlaubt	Ja
Am Radweg, Radfahrstreifen erlaubt	Nein
Auf der Fahrbahn erlaubt	Ja

Über klima**aktiv** mobil

Im Bereich der Kinder- und Jugendmobilität stellt klima**aktiv** mobil Weichen für eine klimafreundliche, selbstbestimmte und sichere Mobilität von Kindern und Jugendlichen. Gearbeitet wird unter anderem an folgenden übergeordneten Initiativen.

Mobilitätsmanagement Bildungs- und Jugendeinrichtungen

klima**aktiv** mobil bietet Bildungs- und Jugendeinrichtungen Beratung und Fortbildung. Auf Kindergärten und Schulen warten fertige Unterrichts- und Aktionspackages. Außerschulische Jugendeinrichtungen, die vor Ort Mobilitätsprojekte mit ihren Kindern und Jugendlichen umsetzen, erhalten eine Sonderfinanzierung.

Mehr Infos: klimaaktivmobil.at/bildung, klimaaktivmobil.at/jugend

Mobilitätsmanagement für Städte, Gemeinden und Regionen

klima**aktiv** mobil unterstützt Österreichs Städte, Gemeinde und Regionen bei der Entwicklung umfassender Maßnahmen im Bereich Aktiver Mobilität und Mobilitätsmanagement. Mehr Infos finden Sie hier: klimaaktivmobil.at/kommunal

Kontakt

Strategische Gesamtsteuerung klimaaktiv mobil

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Sektion II/6 Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Wiebke Unbehaun

Fachbetreuung "Mobilitätsmanagement für Bildungs- und Jugendeinrichtungen"

Petra Völkl

petra.voelkl@bmk.gv.at

bmk.gv.at

Operatives Dachmanagement klimaaktiv mobil

Österreichische Energieagentur

Reinhard Jellinek, Christoph Link

Programmbetreuung "Mobilitätsmanagement für Bildungs- und Jugendeinrichtungen"

Judith Schübl, Kathrin Chiu

Mariahilfer Straße 136, 1150 Wien

+43 1 586 1524 0

judith.schuebl@energyagency.at

kathrin.chiu@energyagency.at

klimaaktivmobil.at

klimaaktiv mobil Beratungsprogramm

Mobilitätsmanagement für Bildungs- und Jugendeinrichtungen

Klimabündnis Österreich, Umwelt-Bildungs-Zentrum Steiermark

Maria Zögernitz, Cosima Pilz

+43 1 581 5881

bildung@klimaaktivmobil.at

jugend@klimaaktivmobil.at

klimaaktivmobil.at/bildung

klimaaktivmobil.at/jugend

Mobilitätsmanagement für Städte, Gemeinden und Regionen

komobile GmbH

Raphael Glück, Katharina Zauner-Levine

+43 7612 70 911

kommunal@klimaaktivmobil.at

klimaaktivmobil.at/kommunal

